

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2018

Art. 45 Abs. 1 Bst. j *Ingress:* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– ~~pro~~ Steuerpflichtigen, ~~sofern~~wenn:

Art. 95^{bis}: Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, ~~sofern~~wenn sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 106 Abs. 2 Bst. b: die Ersatzeinkünfte ~~und~~;

Art. 112^{bis} Abs. 1 *Ingress:* Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

Bst. a: ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder

Artikeltitel: ~~Obligatorische nachträgliche~~ Nachträgliche ordentliche Veranlagung
a) obligatorische

Art. 112^{ter} Abs. 1: Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 112^{bis} Abs. 1 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Abs. 4: Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, ~~so~~ tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Abs. 5: Art. 112^{bis} Abs. 5 und 6 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses sind anwendbar.

Artikeltitel: ~~Nachträgliche ordentliche Veranlagung~~ b) auf Antrag

Art. 114 Abs. 1: Erhält der Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, ~~so~~ wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

- Art. 115 Abs. 1^{bis}:* Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122^{quater} ff. dieses ~~Gesetzes~~Erlasses unterliegen.
- Abs. 2:* Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109^{bis} dieses ~~Gesetzes~~Erlasses berechnet.
- Art. 122a Abs. 1 Ingress:* Personen, die nach Art. 115 Abs. 1 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:
- Artikeltitel:* Nachträgliche ordentliche Veranlagung a) auf Antrag
- Art. 122b Artikeltitel:* ~~Nachträgliche ordentliche Veranlagung~~b) von Amtes wegen
- Art. 124 Abs. 1 Satz 2:* Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.-~~Franken~~ proje Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Staat, Gemeinde und Konfessionsteil.
- Art. 163^{quater} Abs. 2:* Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, ~~sofern~~wenn der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.
- Art. 169 Abs. 2 Bst. b:* bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, ~~über die~~ Vermögenslage sowie ~~über~~ Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.
- Art. 171 Satz 2:* Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Art. 169 Abs. 2 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses richtet sich nach den Art. 957 bis 958f OR².
- Art. 184 Bst. g:* Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 112^{bis} Abs. 1 Bst. a dieses ~~Gesetzes~~Erlasses unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;
- Art. 185 Abs. 4 Satz 1:* Personen, die nach Art. 122a dieses ~~Gesetzes~~Erlasses eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen.

¹ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

² BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

Art. 186 Abs. 1^{bis} Bst. a: mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 184 Bst. f dieses ~~Gesetzes~~Erlasses nicht einverstanden ist oder

Bst. b: die Bescheinigung nach Art. 184 Bst. f dieses ~~Gesetzes~~Erlasses vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

Art. 263 Abs. 1 Bst. b: bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf:

1. der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 248 Abs. 1 bis 2 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses),
2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 248 Abs. 3 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 251 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses).

Abs. 2: Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde (Art. 255 dieses ~~Gesetzes~~Erlasses) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 322: Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, ~~sofern~~wenn dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

Artikeltitel: Übergangsbestimmung des ~~XIII.~~XIV. Nachtrags vom ●●

Abschnitt IV Bst. b: Art. 105, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 3, Art. 108 Abs. 2bis und 3, Art. 109bis, Art. 112bis, Art. 112ter, Art. 113, Art. 114, Gliederungstitel nach Art. 114, Art. 115, Art. 116 Abs. 2bis und 4, Art. 122, Art. 122a, Art. 122b, Art. 124 Abs. 1, Art. 128bis, Art. 128ter, Art. 129 Abs. 1 und 2, Art. 184 Bst. g, Art. 185 Abs. 3 und 4, Art. 186 Abs. 1, 1bis und 1ter und Art. 188 Abs. 1bis sowie die Aufhebung von Art. 110, 111, 112, 121, 126 und 127 ab ~~Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016~~³1. Januar 2021⁴;

³ ~~BBl 2016, 8925.~~

⁴ Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 (AS 2018, 1813 ff.).